

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management (1-Fach)

Vom 3. März 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 7. Dezember 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 1. März 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 27), geändert durch Ordnung vom 7. Juni 2016, (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 43, S.32) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Im Rahmen des Spezialisierungsstudiums besteht bei zwei Modulen die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung, wenn das Modul nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist.“
2. § 7 Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „Wird ein Wahlfach aus dem Bereich der BWL gewählt, so besteht einmal die Möglichkeit zu einer mündlichen Prüfung in Form einer Ergänzungsprüfung, wenn das Modul nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist. Werden beide Wahlfächer aus dem Bereich der BWL gewählt, so besteht die Möglichkeit zu einer mündlichen Prüfung gemäß Satz 1 nur in einem der beiden Module.“
3. In § 9 Absatz 1 werden Satz 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt: „Die Masterarbeit ist im Bereich der Wahlpflichtmodule (Spezialisierungs-Portfolio) gemäß Anhang B. 1.2 anzufertigen. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.“
4. Die Nummer 1.1 des Abschnitt „B Modularisierter Studienverlauf“ des Anhangs wird wie folgt geändert:
 - a) In Zeile 2 (Grundlagenmodul) Spalte 5 der Tabelle wird das Wort „keine“ durch die Wörter „je eine bestandene Prüfungsvorleistungen in Mathematik und Statistik“ ersetzt.
 - b) Der Satz unter der Tabelle wird wie folgt gefasst: „Ein Anspruch, das Forschungsprojekt im Bereich der gewählten vier Spezialisierungsmodule zu absolvieren, besteht nicht.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 3. März 2017

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher